

Dienstanweisung Verfahren zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG) Stand August 2011

Das Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG) wurde zum 01.04.2010 in Kraft gesetzt. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) hat hierzu eine Arbeitshilfe erstellt, an denen sich das Verfahren des Jugendamtes der Stadt Emden orientiert.

Vorwort aus der Arbeitshilfe der AGJÄ:

„Mit dem „Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen (NFrüherkUG)“ trat zum 01.04.2010 ein Gesetz in Kraft, das zum Ziel hat, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Darüber hinaus sollen Kinder in größerem Maße als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, teilnehmen.

Seit dem 01.04.2010 werden die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) angeschrieben und darum gebeten, für ihre Kinder einen Termin zur Früherkennungsuntersuchung innerhalb der jeweiligen Fristen mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt zu vereinbaren. Eingeladen wird für die Früherkennungsuntersuchungen U 5 bis U 8, d.h. für Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum 4. Lebensjahr. Nehmen Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter die Untersuchungen nicht wahr, so werden sie nochmals daran erinnert. Sollte auch daraufhin keine Rückmeldung über eine durchgeführte Früherkennungsuntersuchung vorliegen, so ergeht eine Meldung an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Nach § 4 des NFrüherkUG ist der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe berechtigt, diese ihm übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zu verarbeiten. Das Gesetz führt nicht aus, in welcher Form bzw. in welchem Umfang diese Verarbeitung der Daten erfolgen soll. Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) gemeinsam mit den Nds. Städtetag (NST) und Nds. Landkreistag (NLT) bereits Anfang 2010 eine Erstauflage dieser Arbeitshilfe zur Umsetzung des Gesetzes erarbeitet.

Der Vorstand der AGJÄ hatte mit der Erstellung der Erstauflage der Arbeitshilfe festgelegt, dass die Arbeitsgruppe, die federführend die Arbeitshilfe erstellt hat, im Jahre 2011 eine Überprüfung der Verfahrensvorschläge vornehmen soll. Da bereits Ende des Jahres 2010 eine Vielzahl von Fehlmeldungen (ca. 80 %) an die Jugendämter festzustellen waren, in denen bereits eine Früherkennungsuntersuchung erfolgt war, hatte die Arbeitsgruppe Verbesserungsvorschläge erarbeitet und diese mit Vertretern des Nds. Sozialministeriums (LS) erörtert. Das LS hat auf Empfehlung der Arbeitsgruppe einige Optimierungen im Umsetzungsprozess des Gesetzes vorgenommen. Aufgrund einzelner ungeklärter Rechtsfragen bei der Umsetzung des NFrüherkUG hat die AGJÄ ein Rechtsgutachten beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) in Auftrag gegeben. Die Erkenntnisse des Rechtsgutachtens sowie den bisherigen Erfahrungswerten in den Jugendämtern erforderte eine Konkretisierung der Erstauflage der Arbeitshilfe. Das DIJuF hat die bisherige Rechtsauffassung der AGJÄ

geteilt, dass die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung für sich genommen noch keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII darstellt. Die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung kann sich daher nicht auf Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes beziehen, sondern vielmehr auf Beratungsaufgaben im Rahmen des § 16 SGB VIII und wenn sich das im Rahmen der Beratung als geeignet und notwendig herausstellen sollte, auf weitergehende Hilfen.“ (AGJÄ, Arbeitshilfe, S. 4)

1. Organisatorische Anbindung

Die Durchführung des Verfahrens wird organisatorisch dem FD 651.2 Sozialer Dienst der Stadt Emden zugeordnet.

2. Verfahrensablauf

„Die Entscheidung zur Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen obliegt allein den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ist keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Es besteht insoweit aber kein Generalverdacht gegen die Personensorgeberechtigten dahingehend, dass sie ihre Kinder gefährden und es gibt deshalb keine Befugnis zu einer generellen vorbeugenden Überwachung. Der Anlass für das Tätigwerden des ö.T. nach einer Datenübermittlung gem. § 4 Abs 2 NFrüherkUG ist die nicht festgestellte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung und nicht die tatsächliche Nichtteilnahme. Die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung stellt für sich genommen noch keinen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII dar. Im SGB VIII gibt es keine gesetzliche Regelung Eltern ohne Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorsichtshalber zu überprüfen, ob sie ihr Kind misshandeln, vernachlässigen oder missbrauchen. Die Mitteilung des LS über die Nichtteilnahme an einer Vorsorgeuntersuchung kann sich daher nicht auf Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamtes beziehen, sondern vielmehr auf Beratungsaufgaben im Rahmen des § 16 SGB VIII und wenn sich das im Rahmen der Beratung als geeignet und notwendig herausstellen sollte, auf weitergehende Hilfen. Ist Anlass für das Tätigwerden allein die Nichtfeststellbarkeit einer Früherkennungsuntersuchung und liegen aufgrund anderweitiger Erkenntnisse keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist eine Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII unzulässig mit dem Eingriffe in das Elternrecht verbunden wären. In diesem Rahmen ist z.B. eine fehlende Rückmeldung von Eltern, die Einlassverweigerung oder die Ablehnung eines Hausbesuches zu akzeptieren. Nicht erlaubt ist daher ein Tätigwerden ohne Wissen der Eltern bzw. anderer Personensorgeberechtigter.“ (Zitat, Arbeitshilfe der AGJÄ S. 6).

Wesentliche Inhalte des Verfahrens sind:

- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- Abklärung ob zwischenzeitlich die versäumte Früherkennungsuntersuchung stattgefunden hat.
- Aufforderung die Früherkennungsuntersuchung durchzuführen und deren Erbringung nachzuweisen.

- Benennung von Gründen warum die Früherkennungsuntersuchung nicht wahrgenommen wird (keine gesetzliche Verpflichtung der Sorgeberechtigten).
- Beratungsangebot über weitere Unterstützung durch das Jugendamt

3. Beschreibung der Prozessschritte

3.1. Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Nach Eingang der Meldung erfolgt eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit. Diese wird von der Verwaltungsfachkraft durchgeführt. Es erfolgt ein Abgleich mit den Daten des Einwohnermeldewesens um Meldung auszuschließen, bei denen die örtliche Zuständigkeit nicht vorliegt. Liegt die örtliche Zuständigkeit nicht vor, so wird dies an das LS zurückgemeldet, ohne weitere Ermittlung des Wohnortes oder Aufenthaltes der Sorgeberechtigten.

3.2. Kontaktaufnahme

Nach Feststellung der örtlichen Zuständigkeit erfolgt eine schriftliche Kontaktaufnahme zur gemeldeten Familie. Die Familie wird über den Eingang der Meldung informiert und darum gebeten eine Bescheinigung der Früherkennungsuntersuchung an den Fachdienst Sozialer Dienst zu senden (**Anlage 2**). Dies kann die Fotokopie des Vorsorgeheftes sein oder auch die im Anschreiben beigefügte Bestätigung einer kinderärztlichen Untersuchung, die durch den Arzt abgestempelt und unterschrieben ist.

Ausnahme:

- Ist die Familie dem FD 651.2 bekannt **und** besteht eine offene Handlungsleitung, so wird die Mitteilung unmittelbar an den zuständigen Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit weitergegeben.
- Bei Unterbringung des betroffenen Kindes in einer Pflegefamilie wird die Mitteilung an den zuständigen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes weitergegeben.

3.3. Hausbesuch

Liegt der erbetene Nachweis innerhalb von 6 Arbeitstagen (nach Kontaktaufnahme) nicht vor, so sollte ein Hausbesuch innerhalb von 10 Arbeitstagen durchgeführt werden. Hausbesuche sind jedoch nur zulässig, wenn sie

- zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben etwa zur Aufklärung über Erziehung und die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen erfolgen **und**
- die Personensorgeberechtigten vorher gefragt wurden und damit einverstanden sind.

Für die Durchführung eines unangemeldeten oder unerwünschten Hausbesuches allein auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 NFrüherkUG gibt es keine Rechtsgrundlage. Auch für eine Datenerhebung oder Übermittlung ohne Einverständnis ergibt sich keine gesetzliche Rechtfertigung (§§ 62, 64, 65 SGB VIII). Sollte ein Hausbesuch durchgeführt werden und keine weiteren Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so sind die Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die Inaugenscheinnahme des Kindes ebenfalls zu befragen.

3.4. Zuständigkeitsklärung

Bei ausbleibender Rückmeldung auf das erste Anschreiben erfolgt eine Festlegung der Handlungsleitung im Rahmen des üblichen Verteilungsverfahrens innerhalb des Fachdienstes. Um innerhalb der gesetzten Frist von 10 Arbeitstagen reagieren zu können erfolgt eine vorrangige Verteilung.

Die Prozessschritte 3.1. und 3.4 erfolgen innerhalb von 20 Arbeitstagen.

3.5. Klärungsgespräch

Das Klärungsgespräch mit den Sorgeberechtigten wird dokumentiert (**Anlage 3**)

3.7. Evaluation

Die Stadt Emden beteiligt sich an der durch die AGJÄ angeregten Evaluation (**Anlage 5 und 6**)

„Besonders wichtig ist eine einheitliche Evaluation unter Nutzung der Dokumentation und des Zeiterfassungsbogens (ANLAGE). Die evaluierten Erfahrungen sollen Grundlage sein, über die Verfahrensfestlegung erneut zu beraten.

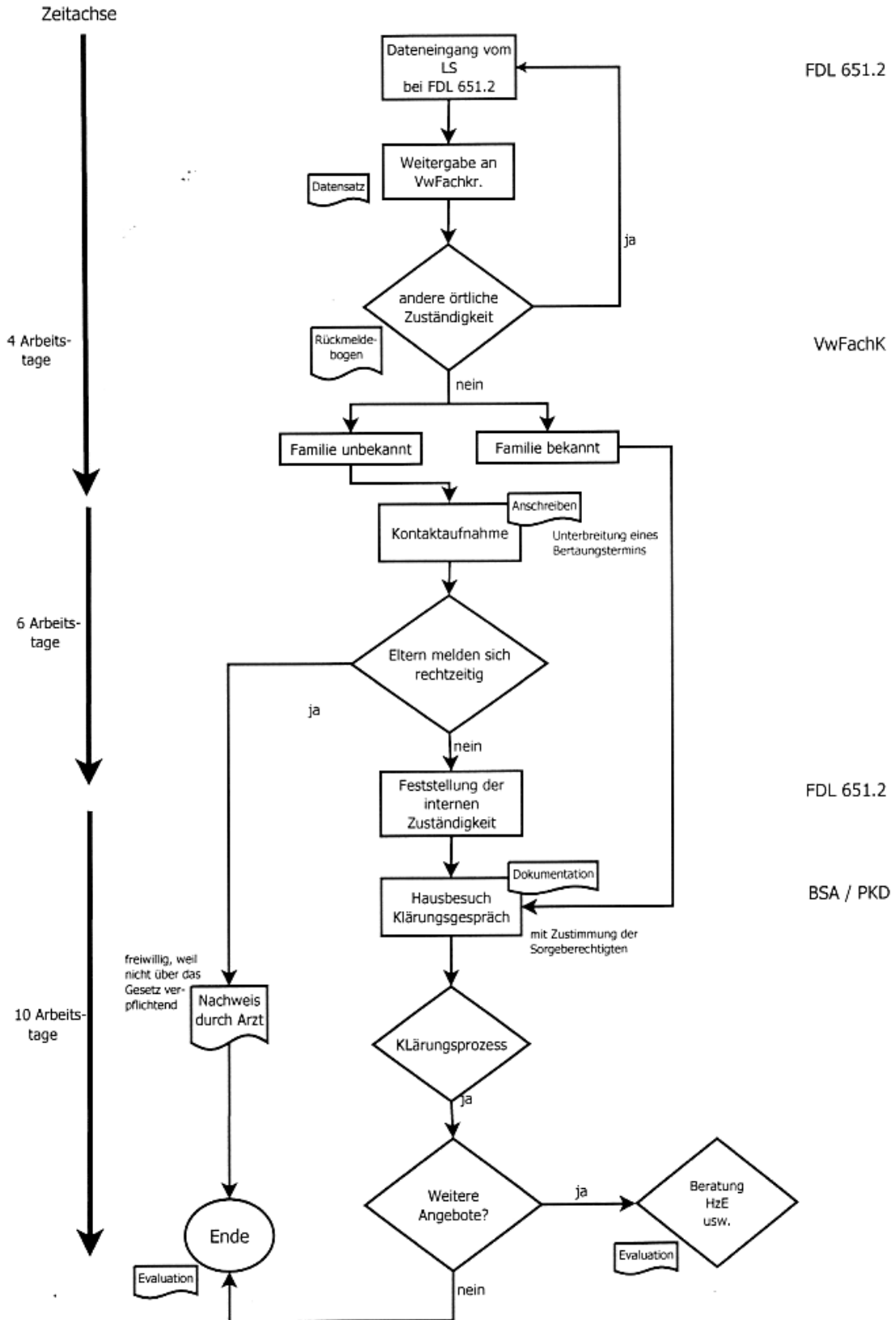
Die Datenerhebung umfasst:

1. die Gesamtzahl der vom LS gemeldeten Fälle
2. die in der Verlaufsdocumentation erfassten Arbeitsminuten

Diese Daten werden von den ö.T. ab de 01.01.2011 erfasst und aufsummiert zum 31.03.2011 und zum 30.06.2011 an die Geschäftsstellen des Niedersächsischen Städtetages gesendet. Als Standard soll dabei eine Excel-Tabelle verwendet werden. Der Erfassungsbogen wird als Excel-Vorlage für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.“ (AGJÄ, Arbeitshilfe, S. 6)

Anlage 1.
Verfahrensablauf

Verfahrensablauf NFrüherUG



Anlage 2 Anschreiben

651.2

Herrn / Frau

Vor- u. Zuname

Straße Hausnr.

PLZ Ort

(04921) 87 –
(04921) 87 – 10
@emden.de

Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung U

für ihr Kind geb. am

Sehr geehrte Frau ,
sehr geehrter Herr ,

Sie haben bereits vor einiger Zeit ein Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie erhalten, in dem Sie an die Früherkennungsuntersuchung U für erinnert wurden.

Durch eine solche Untersuchung lassen sich eventuell vorhandene Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen frühzeitig erkennen und behandeln. Dies möchte auch das Land Niedersachsen fördern. Mit dem „Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen“ will das Land erreichen, dass Kinder in größerem Maße als bisher an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen.

Nach unseren Informationen ist bis heute nicht untersucht worden.

Hat die Vorsorgeuntersuchung möglicherweise doch schon stattgefunden oder haben Sie dafür bereits einen Termin vereinbart? Dann senden Sie uns bitte eine Bescheinigung wie zum Beispiel eine Fotokopie des Vorsorgeheftes (inklusive Deckblatt) oder eine Bescheinigung vom Arzt – siehe unten bis zum zu. Gerne können Sie die Bescheinigung auch persönlich abgeben oder mich anrufen.

Wenn uns die Bescheinigung bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorliegt, wird ein/e Mitarbeiter/in des Jugendamt Sie ab dem zu Hause aufzusuchen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch kennenlernen. Gerne informieren wir Sie bei diesem Gespräch über weitere Unterstützungsangebote.

Sollten Sie sich bis zum _____ nicht bei mir gemeldet haben, um einen anderen Termin zu vereinbaren, gehen wir davon aus, dass Sie mit unserem Besuch am _____ einverstanden sind. Sollten Sie mit einem Besuch nicht einverstanden sein, so bitte ich Sie, mit mir telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Bestätigung U

Das Kind _____, geb. am _____ wurde am _____ zur U _____ vorgestellt.

wurde zuletzt am _____ kinderärztlich untersucht.

Praxisstempel

Unterschrift

Important information: reminder about the early diagnosis examination

Since 4.1.2010, with the introduction of the Law for the Promotion of Health and Improvement in the Protection of Children in Lower Saxony, all parents / legal guardians are contacted by the Lower Saxon State Office for Social Matters, Youth and Family, when one of the U 5 to U 8 screening appointments for their child is coming up. The State Office has informed us that your child's participation in the screening has not yet been confirmed. We would therefore ask you to prove the visit to the doctor's with a photocopy of the page in the preventive care booklet, or with the printed confirmation sheet. If you do not get in touch, we would like to visit you at home on the date mentioned, to meet you and your child personally.

Informations importantes pour le rappel de l'examen de dépistage

Une conséquence de l'introduction de la « Loi pour la promotion de la santé et pour l'amélioration de la protection des enfants en Basse-Saxe » est que, depuis le 01.04.2010 toutes les personnes qui ont des enfants à charge reçoivent une lettre du Bureau régional de Basse-Saxe chargé des affaires sociales, de la jeunesse et de la famille, lorsqu'un des examens médicaux de prévention U 5 à U 8 est prévu. Le Bureau régional nous a informé que jusqu'à présent, la participation de votre enfant à l'examen de dépistage n'a pas encore été confirmée. Nous vous prions donc, de bien vouloir prouver la visite chez le médecin par une photocopie du carnet de prévention ou par une attestation écrite. Au cas où vous ne vous manifestez pas, nous aimerions vous rencontrer personnellement et rencontrer votre enfant à la date citée au cours d'une visite chez vous.

Erken tanı muayenesi hatırlatması ile ilgili önemli bilgi

"Aşağı Saksonya'da Sağlıkın Teşvik Edilmesi ve Çocukların Daha İyi Korunması Hakkındaki Yasa"nın yürürlüğe girmesiyle birlikte 01.04.2010 tarihinden itibaren bütün velilere Aşağı Saksonya Sosyal, Gençlik ve Aile Dairesi tarafından U5'den U8'e kadar olan muayeneleri ne zaman yaptırılmaları gerektiğine dair mektup gönderilmiştir. İlgili Daire çocuğunuzun muayenesinin yapıldığına dair bir bilginin henüz kendilerine ulaşmadığını tarafımıza bildirmiştir. Sağlık karnesinde çocuğun muayenesinin yapıldığını gösteren sayfaların fotokopisinin ya da doktordan bu muayenenin yapıldığına dair alınan bir yazının tarafımıza gönderilerek ilgili muayeneyi yaptırdığınızı bize ispatlamanızı rica ediyoruz. Böyle bir belgenin tarafımıza ulaşmaması halinde belirttiğimiz tarihte sizi ve çocuğunuzu evinizde ziyaret ederek sizi şahsen tanımak istiyoruz.

Важная информация к напоминанию о профилактическом осмотре

С вступлением в силу закона «о поддержании здоровья и усилению защиты детей в Нижней Саксонии» Нижнесаксонское ведомство по социальным вопросам, по делам молодежи и семьи рассылает письма тем родителям и лицам их заменяющим, детям которых предстоит пройти одно из профилактических обследований U5 - U8. Указанное ведомство сообщило нам, что прохождение Вашим ребенком профилактического обследования до сих пор не было подтверждено. Поэтому мы просим Вас, подтвердить посещение врача с помощью копии тетради профилактических осмотров или отпечатанного подтверждения. Если Вы не ответите нам, мы бы хотели в указанный день лично познакомиться с Вами и Вашим ребенком у вас дома.

Agahiyê giring bo bibîrxistina fehsa naskirina berwext

Bi vê destpêkê "Yasaya bo pştgiriya tendurustî û başkirina parastina zarokan li Niedersachsen" wê ji 01.04.2010, ve hemî yên pêdivî xezmetguzariya rasteqîne ne, ji nivîsgeha herêma Niedersachsen, ya civak, genc û malbatê nivîsek bo wan bê, eger zarokên wan yên di bin 5-8 salî de hebin. Nivîsgeha herêmê agahî li dor wê dane, ku ji bo zaroka te beşdarî di fehsa naskirina êşê ya berwext de bike, hîn nehatiye teqezkirin. Em ji we hêvî dikin, ku hun bi kopiyekê ji deftera xwe ya xemxwriyê (xizmetê) an jî bi belgeyeke bawepêkirî biçin ba dextorî (Nojadraî). Eger hat we xwe tomar nekir, em dixwazin we û zaroka we piştî jivanekî desnîşankirî li mala we biniyasin.

بموجب قانون " دعم صحة الأطفال وتحسين حمايتهم " في ولاية نيدر ساكسن وحتى U5 يقوم مكتب الشؤون الاجتماعية والشباب والأسرة على مراسلة أولياء الأطفال , عندما يحين موعد إجراء الفحص الوقائي من , ولقد أعلمنا المكتب بأنه لم يتحصل على تأييد بمشاركة طفلكم في الفحوصات الوقائية بعد . U8 لهذا وبناءا عليه , فإننا نرجو منكم أن تزودونا بنسخة مصورة من دفتر الفحوصات تثبت زيارتكم لطبيب الأسرة , أما في حالة عدم ردمك علينا , فإننا ننوي التعرف عليكم شخصيا وعلى طفلكم في الموعد المذكور عند زيارتنا لكم في منزلكم.

Mitarbeiter/in: bitte auswählen

Datum:

Angaben zu den Sorgeberechtigten

Kindesmutter		geborene	
Vorname		geb. am	
Straße		PLZ Ort	
Tel.		<i>Sorgeberechtigt</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kindesvater		geborener	
Vorname		geb. am	
Straße		PLZ Ort	
Tel.		<i>Sorgeberechtigt</i> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Kinder	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname			
geb. am			
Meldeadresse			
ggf. Tel.			

Teilnehmer / Teilnehmerinnen an dem Klärungsgespräch

Einschätzung / Ergebnis

Prüfung der Teilnahme an U 5

Ärztliches Dokument liegt vor / Bescheinigung auf dem Anschreiben

Eltern sichern die Übersendung eines entsprechenden Dokuments zu

Eltern lehnen ab.

Begründung der Ablehnung:

Konnte ich das Kind / die Kinder in Augenschein nehmen? ja nein

Gibt es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ja nein

Erläuterung Begründung:

Datum und Unterschrift der Fachkraft

Anlage 5 Evaluation – Zeiterfassung (Übersicht Verlaufsdocumentation)

Diese Dokumentation wird vom zugeordneten Fachdienst geführt. Die Summen werden automatisch in die Zusammenfassung übernommen. Wichtiger Hinweis: Der Zeitaufwand der Arbeitsabläufe bis zum Abschluss der Kontaktaufnahme durch ein Formschreiben (s. Flussdiagramm) wird bei der Auswertung mit pauschalierten Worten ermittelt und ist daher nicht zu erfassen!

lfd. Nummer	Aktenzeichen (wenn Familie bereits dem ö.T. bekannt)	Grüßlich nicht zuständig / Rückgabe an das LS	Untersuchung bei Kontakt mit ö.T. bereits erfolgt?	Widerspruch der Eltern zur Datenweitergabe?	Anschieben / Telefonat	Pers. Kontakt / Besuch	Inhaltliche Anmerkungen	Zeitaufwand für pers. Kontakt/Besuch (Summe aus der Verrechnung der Einträge)
		1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein	1 = Ja / 0 = Nein		In Minuten
1	BEISPIEL 01	0	0	0	1	1	Vor Gebrauch diese Einträge bitte löschen!	120
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
	Gesamt	0	0	0			Gesamt	120

Anlage 6 Zeiterfassung (Zusammenfassung)

Evaluation - Zeiterfassungsbogen			
Zeiträume der Evaluation: 01.01.2011 bis 31.03.2011 und 01.04.2011 bis 30.06.2011			
Bitte nur die grau bzw. rot hinterlegten Felder ausfüllen!			
Träger der Jugendhilfe:	<input type="text"/>		
Ansprechpartner:	<input type="text"/>		
Telefonnummer für Rückfragen:	<input type="text"/>		
Diese Meldung bezieht sich auf den Zeitraum vom	<input type="text" value="01.01.2011"/>	bis	<input type="text" value="31.03.2011"/>
Gesamtzahl der vom LS gemeldeten Fälle	<input type="text"/>		
örtlich nicht zuständig / Rückgabe an das LS*	<input type="text" value="0"/>	#DIV/0!	
Anzahl der Fälle, bei denen die Untersuchung zum Zeitpunkt des Kontakt mit dem ö.T. bereits erfolgt war*	<input type="text" value="0"/>	#DIV/0!	
Anzahl der Fälle, in denen die gesetzl. Vertreter einer Datenübermittlung durch den Arzt widersprochen haben oder in denen generell eine Untersuchung abgelehnt wird.*	<input type="text" value="0"/>	#DIV/0!	
Zeitaufwand in Minuten in Summe für die bearbeiteten Fälle*	<input type="text" value="120"/>		
<i>Hinweis: Der Zeitaufwand der Arbeitsabläufe bis zum Abschluss der Kontaktaufnahme durch ein Formschreiben (s. Flussdiagramm) wird bei der Auswertung mit pauschalierten Werten ermittelt und ist daher nicht zu erfassen!.</i>			
<i>* Wird aus dem Tabellenblatt "Übersicht Verlaufsdocumentation" übernommen</i>			
Die aufsummierten Daten sind für die Zeiträume vom 1.1.2011 bis zum 31.03.2011 sowie vom 1.4.2011 bis zum 30.06.2011 jeweils zeitnah an den NLT bzw. NST zu übermitteln.			
Datum	Unterschrift		